

I. Staatskirchenrechtliche Ordnung

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. Religionsfreiheit¹ hat in der Auseinandersetzung mit der römisch-katholischen Kirche ihre eigene Ausprägung erfahren. Der Staat steht zu ihr in einer langen Tradition. Art. 37 LV ist ein Abbild dieser Entwicklung. Die Religionsfreiheit ist denn auch nur im Zusammenhang mit dem System der staatskirchenrechtlichen Ordnung zu verstehen.²

Die römisch-katholische Kirche ist die historische Kirche, wie dies begrifflich in der Bezeichnung «Landeskirche»³ zum Ausdruck kommt. Sie nimmt eine privilegierte, öffentlich-rechtliche Stellung ein, während die «anderen Konfessionen» ins Privatrecht verwiesen werden, das für ihre Organisation massgebend ist.⁴ Dieses staatskirchenrechtliche System ist auch schon mit einem Ordnungsmodell verglichen worden, das nur eine Kirche («Staatskirche») kennt bzw. in dem sich der Staat mit einer Kirche identifiziert.⁵

Es ist wohl nicht möglich, die religionsrechtliche Regelung in Liechtenstein exakt zu bestimmen,⁶ zumal das traditionelle Zuordnungsschema heute nicht mehr passt.⁷ Gewiss ist, dass sie weder paritätisch angelegt noch der Neutralität des Staates in Religionsangelegenheiten, wie sie eigentlich die Religionsfreiheit gebietet,⁸ zu genügen

1 Sie stellt einen Sammelbegriff dar. Siehe unten Rz. 16.

2 Vgl. auch von Campenhausen, Religionsfreiheit, Rz. 2 und 101 f., und Listl, Kirchenfreiheit, S. 454, der auf die religionsrechtliche Verfassungstradition hinweist.

3 Zu Begriff und Bedeutung siehe Wille H., Staat, S. 261 ff., und ders., Monarchie, S. 83 ff.

4 Gemeint sind privatrechtliche Organisationsformen wie z.B. der Verein nach Art. 246 ff. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR; LR 216.0).

5 So Höfling, Grundrechtsordnung, S. 126, der zu bedenken gibt, dass der Begriff «Staatskirche» vieldeutig ist. Die Gesetzgebung widerspiegelt eine staatliche Kirchenhoheit, die der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche eine privilegierte Stellung einräumt und ihr ein besonderes Interesse entgegenbringt.

6 Wille Herbert, Die Bekenntnisfreiheit im Verfassungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, in: EuGRZ 1999, S. 546.

7 Vgl. Kraus, Staatskirchenrecht, S. 420, für die kantonalen Staatskirchenrechtsordnungen.

8 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 269, und die ständige Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, nach der aus der Religionsfreiheit auch der Grundsatz der staatlichen Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen folgt. Siehe BVerfGE 93, 1 (16).